

Entgeltordnung
der Volkshochschule
des Landkreises Diepholz

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag für die Benutzung der Einrichtung der Volkshochschule (VHS) am 15.12.2008 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 2

Höhe der Entgelte

(1) Grundsätzlich richtet sich die Höhe der Entgelte für Veranstaltungen nach dem Aufwand (Honorare, Mieten, technische Einrichtungen, andere Sonderaufwendungen), den Inhalten, bildungspolitischen Kriterien, der Nachfrage „am Markt“ und der Bezuschussung durch Dritte.

(2) Die Entgelte für Einzelveranstaltungen bewegen sich zwischen 3,00 Euro und 25,00 Euro.

(3) Für Kurse betragen die Entgelte zwischen 2,20 Euro und 6,50 Euro je Unterrichtsstunde. Näheres regelt der aktuelle Entgelttarif.

(4) Für Lehrgänge zur Vorbereitung auf staatliche Schulabschlüsse beträgt das monatliche Entgelt zwischen 20,00 Euro und 65,00 Euro. Näheres regelt der aktuelle Entgelttarif.

(5) Das Entgelt für mehrtägige Seminare, Besichtigungen und Exkursionen wird je nach Aufwand im Einzelfall festgelegt.

(6) Für Studienreisen wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben.

(7) Bietet die VHS im Auftrag Außenstehender (Firmen, Gruppen von Teilnehmern) Veranstaltungen an, werden die Entgelte je nach Aufwand im Einzelfall festgelegt.

(8) Im Einzelfall bleibt es der Werksleitung der VHS überlassen, abweichende Entgelte festzusetzen.

§ 3

Kostenerstattung

(1) Kosten für zusätzliche Leistungen der VHS (z. B. Werkmaterial, Geräte, Lernmittel, Lebensmittelkosten o. ä.) sind von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen zu tragen.

(2) Prüfungsgebühren sind von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen zu tragen.

(3) Für Bescheinigungen (z. B. Quittungen für gezahlte Kursentgelte) werden keine Entgelte erhoben.

(4) Für alle qualifizierten Teilnahmebescheinigungen wird ein Verwaltungskostenanteil von 5,00 Euro erhoben.

§ 4

Entgeltfreie Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen der Politischen Bildung sind grundsätzlich entgeltfrei.

(2) Veranstaltungen der Volkshochschule können aus bildungspolitischen Gründen entgeltfrei bleiben. Die Entscheidung hierüber der Werksleitung der VHS.

§ 5

Ermäßigung von Teilnahmeentgelten

(1) Auf das Unterrichtsentsgelt werden Ermäßigungen an nachstehende Personengruppen wie folgt gewährt:

- Schüler/innen, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Personen im freiwilligen Jahr in Höhe von 50 Prozent
- Empfänger/innen von Arbeitslosengeld in Höhe von 50 Prozent
- Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe oder Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 80 Prozent

(2) Für Studienreisen werden keine Ermäßigungen gewährt.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die Werksleitung der VHS das Entgelt auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Teilnahmeentgelte für die Veranstaltungen werden mit der Anmeldung fällig, soweit nicht andere Termine angegeben sind.

(2) Bei Lehrgängen und Veranstaltungen, die sich in mehrere Ausbildungsabschnitte gliedern, werden die Entgelte zu Beginn des jeweiligen Abschnittes anteilig fällig.

§ 7

Entgelterstattung und Rücktritt

(1) Teilnahmeentgelte werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes der VHS zurückerstattet:

- a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt wird,
- b) anteilig, wenn eine begonnene Veranstaltung vorzeitig durch die VHS beendet wird.

(2) Für die Teilnahme an Studienreisen, Seminaren, Lehrgängen und Bildungsurlaubveranstaltungen werden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen gesonderte Rücktrittsbedingungen festgelegt.

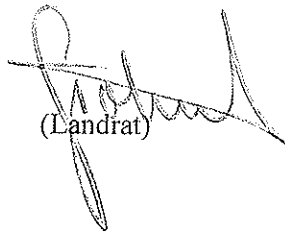
§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Diepholz, den 15.12.2008

Landkreis Diepholz


(Landrat)